

ACV

Automobilclub-Verkehr
Bundesrepublik Deutschland

ORTSCLUB NEUSS e.V.



SATZUNG

Satzung

des

ACV Automobilclub Verkehr - Bundesrepublik Deutschland, Ortsclub Neuss e. V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„ACV Automobilclub Verkehr - Bundesrepublik Deutschland, Ortsclub (OC) Neuss e. V.“
Er ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz ist in 41460 Neuss. Innerhalb der ACV-Landesgruppe West ist der OC eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobilclub Verkehr - Bundesrepublik Deutschland, Sitz Köln am Rhein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Zweck des ACV Club Neuss e. V. ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV Automobilclub Verkehr - Bundesrepublik Deutschland, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV Club Neuss e. V. erkennt die ACV Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.
2. Der OC Neuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch selbstlose Förderung:
 - a) von Maßnahmen und Bestrebungen, die der Verkehrssicherheit dienen, u. a. durch Sportfahrerlehrgänge, Sicherheitstraining und Verkehrserziehung,
 - b) von Erste-Hilfe- und Pannenkursen mit theoretischer und praktischer Schulung,
 - c) des Motorsports,
 - d) von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen,
 - e) der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die ebenfalls verkehrserzieherische und motorsportliche Zwecke verfolgen,
 - f) von Einrichtungen, die dem Reiseverkehr, der Reisebetreuung, der Touristik und Erholung dienen,
 - g) von Caravaning, Camping, Motorbootsport und Motorboot-Touristik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keine Gewinne an. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins und keine anderen Zuwendungen. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

1. Mitglied des OC Neuss ist jedes Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz in Neuss oder Mönchengladbach hat, bzw. sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

2. Der durch die ACV-Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 5 der Clubsatzung erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im ACV und in der Landesgruppe. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des ACV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC-Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden jährlich, spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „profil“ mindestens vier Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, die sich ohne Stimmrecht an den Versammlungen beteiligen kann.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Wochen vor Ihrem Termin beim OC-Vorstand einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:
 - a) Annahme der Tagesordnung; Geschäfts- und Wahlordnung,
 - b) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,

- c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des OC-Vorstandes für 4 Jahre, sowie zwei Revisoren für die Dauer von einem Jahr.
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - f) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des OC (Siehe auch Clubsatzung §8 Ziff.7.).
4. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluß des OC-Vorstandes
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens 3 % der OC-Mitglieder.

Sie muß spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluß oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden. Eine o. a. Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Der OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer zusammensetzt. Als Referenten sind Sportwart und Schriftführer benannt.
2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.

3. Zu seinen Sitzungen ist mit vorläufiger Tagesordnung, sowie unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen. Der OC-Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle einer Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern zuzustellen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC-Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Vierter Abschnitt

Revision, Vergütung, Satzungsänderung, Auflösung des Ortsclubs Schlußbestimmungen

§ 8

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsordnung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehören.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel können außerdem die Revisoren des ACV und der Landesgruppe überprüfen.

§ 9

Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen. Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es steuerbegünstigt im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV-Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC- Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiederrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die bisher gültige Satzung des OC Neuss vom 16.07.1990 wird durch die am 05.09.1998 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch den Beschluß der OC-Mitgliederversammlung am 05.09.1998 und Eintrag in das Vereinsregister (VR 686) am 31.03.1999, Amtsgericht Neuss.

Neuss, den 08. Juni 1999


Rolf Sudkamp 1. Vorsitzender